

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

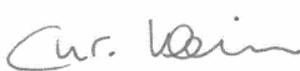
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Christoph Klein
Rechtsanwalt



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

Gemeinnützigkeitsrecht

Mittelfehlverwendung durch Ausgleich von Verlusten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dürfen grundsätzlich nicht mit Mitteln des gemeinnützigen Bereichs einer Einrichtung ausgeglichen werden. Bei Nichtbeachtung drohen der Verlust der Gemeinnützigkeit und eine Nachbesteuerung. Ausnahmen bestätigen aber die Regel.

Auch gemeinnützige Einrichtungen dürfen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ohne deshalb die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Allerdings gilt die Steuerbefreiung dann nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zwischen den Mitteln des ideellen gemeinnützigen Bereichs einerseits und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes andererseits ist strikt zu trennen. Die Mittel des gemeinnützigen Bereichs sind zeitnah, unmittelbar und selbstlos zur Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele zu verwenden. Das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO schreibt vor, dass die Mittel nur für die Satzungszwecke eingesetzt werden dürfen. Verluste eines wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebes dürfen daher nicht mit Mitteln des ideellen Bereichs ausgeglichen werden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof jedoch kürzlich klargestellt, in welchen besonderen Fällen die Grenze zwischen dem Vermögen des ideellen Bereichs und dem des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchlässig sein kann.

Kurzfristige Fehlkalkulation

Ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot liegt demnach nicht vor, wenn die Verluste des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auf einer Fehlkalkulation beruhen und die zum Verlustausgleich verwendeten Mittel des ideellen Bereichs spätestens im nächsten Jahr wieder aus Mitteln des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in die ideelle Sphäre zurückgeführt werden.

Verlustverrechnung bei mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Wenn die gemeinnützige Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist der Verlust eines einzelnen Betriebes unbeachtlich, sofern er durch die Gewinne anderer Betriebe ausgeglichen

wird (einheitlicher Geschäftsbetrieb gem. § 64 Abs. 2 AO).

Zuführung von Gewinnen an den ideellen Bereich in der Vergangenheit

Zulässig ist es, wenn in den letzten 6 Jahren jeweils Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an den ideellen Bereich flossen und maximal dieser Betrag nun einmalig zum Verlustausgleich verwendet wird.

Anlauffinanzierung

Von vornherein zu erwartende Anlaufverluste beim Aufbau eines neuen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die zunächst vom ideellen Bereich der Körperschaft getragen werden, sind dann unschädlich, wenn sie innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Entstehungsjahres des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zurückgeführt werden. Mittel aus dem ideellen Bereich dürften für eine solche Anlauffinanzierung jedoch nur verwendet werden, wenn sie nicht „zeitnah“ im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 AO zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden müssen. Dies ist etwa bei Stiftungsvermögen oder Rücklagen gem. § 58 Nr. 7 Buchst. a AO der Fall.

Hinweis: Spätestens wenn absehbar ist, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zeitnah keine Überschüsse mehr erzielt, sollte dieser in aller Regel eingestellt werden, um nicht die Gemeinnützigkeit der gesamten Einrichtung zu gefährden.

BFH, Beschluss v. 01.07.2009, Az. I R 6/08 

Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr und Umsatzsteuer

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) erfreuen sich großer Beliebtheit. Gemeinnützige Organisationen, die auf engagierte und günstige FSJ'ler bzw. FÖJ'ler zurückgreifen, müssen allerdings die umsatzsteuerrechtliche Einordnung der verschiedenartigen Dreiecksverhältnisse zwischen Freiwilligem, Einsatzstelle und Maßnahmeträger beachten.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. hat in einer Verfügung die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ bzw. FÖJ zusammengefasst.

Bei einer *zweiseitigen Vereinbarung* zwischen dem Maßnahmeträger (meist Landesverbände) und dem Freiwilligen liegt zwischen dem Träger und der Einsatzstelle (z.B. ein gemeinnütziger Verein) ein „umsatzsteuerrechtliches Leistungsaustauschverhältnis“ in Form einer umsatzsteuerpflichtigen Personalüberlassung vor. Denn der Freiwillige wird regelmäßig vom Träger an eine Einsatzstelle delegiert, die die Inanspruchnahme bezahlen muss (Pauschalen für Sozialversicherungsbeiträge, Taschengeld des Freiwilligen, Dienstleistungen des Trägers wie Lohnbuchhaltung etc.). Diese Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz und nicht etwa dem ermäßigten Steuersatz für Leistungen Gemeinnütziger nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG. Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt nach

Auffassung der OFD nicht in Frage. Eine Übergangsregelung sichert allerdings zu, dass Verträge zwischen Träger und Einsatzstelle, die vor dem 01.10.2008 geschlossen wurden, nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.

Bei einer *dreiseitigen Vereinbarung* zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem nach § 11 Abs. 2 JFDG liegt dagegen keine entgeltliche umsatzsteuerpflichtige Überlassung des Freiwilligen an die Einsatzstelle vor, auch wenn die Zahlungen an den Freiwilligen tatsächlich durch den Träger abgewickelt werden. Wenn für diese Abwicklung jedoch ein Entgelt durch den Träger erhoben wird, handelt es sich hierbei um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Soweit die Einsatzstellen verpflichtet sind, an den Maßnahmeträger Entgelte für Leistungen im Bereich der formalen Bildungsarbeit des Trägers zu leisten, können diese nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerbefreit sein. Die OFD hat in der Anlage zur Verfügung eine dreiseitige Mustervereinbarung beigelegt, die die Umsatzsteuerfreiheit sicherstellen soll.

Bei Freiwilligendiensten als Ersatzdienst für den Wehrdienst besteht eine vergleichbare Rechtslage, die in der Verfügung ebenfalls kurz dargestellt ist.

Hinweis: Bei der Gestaltung von Vertragsmustern für gemeinnützige Einrichtungen, die mit FSJ'lern bzw. FÖJ'lern zusammenarbeiten, sollte man sich nicht auf allgemeine (möglicherweise veraltete oder unvollständige) Muster verlassen. Um (steuer-)rechtliche Risiken von vornherein auszuschließen, ist eine sorgfältige Vertragsgestaltung empfehlenswert.

OFD Frankfurt a.M., Verfügung v. 13.03.09, Az. S 7172 A – 26 – St 112 

Leistungen eines Vereins für das Bundesamt für Zivildienst steuerbegünstigt

Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Vereine und Verbände für das Bundesamt für Zivildienst kann steuerfrei bzw. steuerbegünstigt sein.

Im Streitfall hatte das Bundesamt für Zivildienst gem. § 5 a Abs. 2 ZDG zahlreiche Verwaltungsaufgaben auf ein diakonisches Kirchenwerk (Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes) übertragen, das für diese Dienstleistung ein Entgelt vom Bundesamt erhielt.

Das Finanzamt reagierte auf die Entgeltzahlung mit einem Umsatzsteuerjahresbescheid, gegen den das Kirchenwerk klageweise vorging.

Der BFH führte aus, dass ein solches Entgelt auf einem steuerbaren Leistungsaustausch basiere, sodass es grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sei. Die beauftragte Einrichtung sei keine privilegierte Beliehe i.S.v. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG (mittlerweile: Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG), sondern sei vielmehr als Unternehmerin gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UStG tätig geworden.

Die Leistungen der Einrichtung seien auch nicht gem. § 4 Nr. 18 S. 1 UStG steuerfrei, obwohl die beauftrag-

te Einrichtung Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes war. Denn entscheidend sei bei Leistungen von gemeinnützigen bzw. gleichgestellten Einrichtungen, dass die Leistungen unmittelbar dem begünstigten Personenkreis zugutekommen. Die Verwaltungsleistung des Kirchenwerks diene jedoch nur mittelbar den durch die Zivildienstleistenden betreuten hilfsbedürftigen Personen.

Die Leistungen waren aber nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (mittlerweile: Art. 132 Abs. 1 g der Richtlinie 2006/112/EG) steuerfrei. Von der Bestimmung umfasst sind u. a. „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen (...) durch (...) als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“. Die Verwaltungstätigkeit der vom Bundesamt beauftragten Einrichtung erfüllte diese Voraussetzungen, da sie ausschließlich zum Ziel hatte, den Einsatz von Zivildienstleistenden im sozialen Bereich zu ermöglichen. Dies genüge, so der BFH, um den erforderlichen Bezug zur Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit herzustellen. Die ferner geforderte Anerkennung des sozialen Charakters der Einrichtung folge bereits aus der Mitgliedschaft des Kirchenwerks in einem Wohlfahrtsverband.

Die Befreiung, so der BFH weiter, gelte jedoch nur für die Verwaltungstätigkeit zugunsten des Einsatzes von Zivildienstleistenden im sozialen Bereich, nicht dagegen z.B. im Naturschutz. Hier könne jedoch in vielen Fällen der ermäßigte Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG zum Tragen kommen. Denn die wirtschaftliche Tätigkeit von Einrichtungen für das Bundesamt könne durchaus im Rahmen eines privilegierten Zweckbetriebes gem. § 65 AO erfolgen. Maßgeblich sei, ob der Einsatz der durch die Einrichtung betreuten Zivildienstleistenden bei den gleichsam von ihr betreuten Beschäftigungsstellen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der Einrichtung entspreche, § 65 Nr. 1 AO. Eine Konkurrenz zu gewerblichen Marktteilnehmern, die der Ermäßigung im Wege stehen könnte, sei in diesem Dienstleistungsbe- reich nicht ersichtlich.

Hinweis: Einrichtungen, die Aufgaben für das Bundesamt für Zivildienst wahrnehmen, müssen also genau darauf achten, bei welchen Stellen die betreuten Zivildienstleistenden tätig werden. Außerhalb des sozialen Bereichs kann die umsatzsteuerliche Einstufung im Einzelfall schwierig sein.

BFH, Urteil v. 23.07.2009, Az. V R 93/07 

Stiftungsrecht

Online-Seminar "Stiftungs(steuer)recht in der Praxis" am 08.12.2009

Noch einmal erinnern möchten wir an das Online-Seminar des Buchholz Fachinformationsdienstes am 08.12.2009 zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und klassischen rechtlichen und steuerlichen Fragen rund um das Thema Stiftungen.

Das Seminar beginnt um 15 Uhr und wird etwa eine Stunde dauern. Der Referent RA Stefan Winheller wird zunächst zum Thema sprechen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und zum Thema zu diskutieren.

Interessenten können sich online anmelden unter: <http://www.bfd.de/veranstaltungen.html>.

Einladungsflyer 

Vereinsrecht

Anerkennung von wirtschaftlichen Vereinen nur selten möglich

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat klargestellt, dass die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gem. § 22 BGB gegenüber Kapitalgesellschaften subsidiär ist und daher nur in seltenen Fällen anerkannt werden kann.

Der wirtschaftliche Verein sei nicht die Grundform der Kapitalgesellschaften, sondern deren Ausnahme. Es sei daher nachvollziehbar, dass staatliche Konzessionen zur Begründung der Rechtsfähigkeit von wirtschaftlichen Vereinen in der Praxis kaum erfolgten.

Erschwernisse und Belastungen, die mit der Wahl der Rechtsform einer bestimmten Kapitalgesellschaft verbunden seien, bewerte der Gesetzgeber regelmäßig als hinnehmbar. Die üblichen aus der Gesellschaftsform folgenden finanziellen Belastungen, wie im entschiedenen Streitfall die Pflicht zur Leistung von

Einlagen bei einer Genossenschaft, seien nicht als unzumutbarer Zustand anzusehen, der es rechtfertigen würde, vom zur Verfügung stehenden Bestand der geregelten Formen von juristischen Personen abzuweichen und eine Konzession für einen wirtschaftlichen Verein zu erteilen.

Hinweis: Die Grundform des Vereins ist der Idealverein, der ideelle Zwecke verfolgt (vgl. § 21 BGB). Sollen in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, ist stets zu prüfen, ob nicht eine andere Rechtsform besser geeignet ist als die des Vereins.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 23.07.2009, Az. 12 A 3483/07 

Aufsichtspflicht eines Sportvereins über jugendliche Wettkampfteilnehmer

Ein Fußballverein, dessen Jugendmannschaft im Rahmen des Wettkampfbetriebes bei einem anderen Verein der Liga zu Gast ist, haftet in der Regel nicht für Sachbeschädigungen seiner Spieler an den Sportplatzanlagen des Vereins der gastgebenden Mannschaft.

Im Streitfall hatte die Gastmannschaft die Duschräume des gastgebenden Vereins beschädigt. Das AG Halle entschied jedoch, dass der gastgebende Verein noch kein (stillschweigendes) Angebot auf Abschluss eines Vertrags ausspricht, wenn er im Rahmen des Wettkampfbetriebes der Gastmannschaft seine Anlagen - hier: die Duschräume - zur Verfügung stellt. Er komme vielmehr nur seinen Pflichten nach den Vorschriften des Verbandes nach. Eine vertragliche Haftung ergab sich im Streitfall daher nicht. Ebenso wenig ergab sich eine solche aus den Vorschriften des Sportverbandes, in dem beide Vereine Mitglied waren.

Jedenfalls bei 15 - 16jährigen Spielern bestehe keine Pflicht zur Überwachung in der Umkleidekabine oder in den Duschen, außer wenn ein konkreter Anlass hierzu bestehe, dass Schäden verursacht werden könnten. Eine Erfahrungstatsache, dass Jugendliche nach einem Fußballspiel Duschvorrichtungen beschädigen, existiere nicht. Die Aufsichtspflicht des Vereins gehe insofern nicht weiter als bei den Eltern der jungen Spieler.

Hinweis: Anders ist die Haftung eines Vereins nach Auffassung des OLG Hamm (VersR 1996, 1513) gelagert, wenn sich Jugendliche im Rahmen einer Veranstaltung ihres Sportvereins verletzen, weil sie sich bei der Übernachtung in einem Internat betrunken haben. Denn es ist durchaus damit zu rechnen, dass Jugendliche auf Ausflügen mit Übernachtung „über die Stränge schlagen“. Den Verein treffe in diesen Fällen eine erhöhte Aufsichtspflicht.

AG Halle/ Saale, Urteil v. 01.10.2009, Az. 93 C 1076/09 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

make a difference.